

Betriebs- und Reitordnung des RV Appelhülsen

Die Reitanlage steht nur Mitgliedern des Reitervereins Appelhülsen zur Ausübung des Reitsports zur Verfügung. Ausnahmegenehmigungen erteilt der Vorstand.

Zur Anlage gehören die Stallungen und alle weiteren Räume, die offenen und gedeckten Reitbahnen, der Hindernispark, sowie alle Nebenflächen einschl. PKW-Parkplätze.

Unbefugten ist das Betreten der Anlage nicht gestattet.

Anträge, Anfragen und Beschwerden sind über die Hallenwarte an den Vorstand zu richten.

Die Hallenwarte sind weisungsberechtigt.

Das Rauchen in den Stallungen und Futterräumen ist untersagt.

Hunde sind an der Leine zu führen

Für alle Pferde, die in der Anlage trainiert werden, muss eine ausreichende Haftpflichtversicherung abgeschlossen sein.

Getränke und Verzehr dürfen grundsätzlich nicht in der Reitbahn eingenommen werden. Sollten außerhalb des Aufenthaltsraumes Getränke verzehrt werden, so ist unbedingt dafür zu sorgen, dass das Lehgut zurückgebracht wird.

Zur Erhaltung der Anlage sind alle aktiven Mitglieder bzw. bei Jugendlichen deren Erziehungsberechtigte verpflichtet! Der etwa vierteljährlich angesetzte „Großreinetag“ wird an der Tafel bzw. am Aushang bekannt gegeben. Zur Mitarbeit ist jeder Aktive verpflichtet.

Der Verein haftet nicht für Unfälle, Verluste oder Schäden irgendwelcher Art, die insbesondere durch Lehr- oder Privatpferde, Diebstahl, Feuer oder andere Ereignisse gegenüber Personen, Pferden oder anvertrautem Gut verursacht werden oder sonst wie an privatem Eigentum der Kunden oder der Besucher entstehen, soweit der Verein nicht gegen solche Schäden versichert ist oder soweit diese Schäden nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seitens des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder irgendwelcher sonstiger Hilfspersonen beruhen.

Die Reitanlage steht grundsätzlich gem. Zeitplanung („schwarzes Brett“) zur Verfügung. Machen besondere Veranstaltungen wie Turniere, Lehrgänge usw. es erforderlich, die Reitanlage für den allgemeinen Reitbetrieb zu sperren oder einzuschränken, so wird dieses durch Anschlag bekannt gegeben.

Einzelreitern ist es nicht gestattet, zu Zeiten zu reiten, die geschlossenen Abteilungen vorbehalten sind. Während der für Abteilungsreiter festgesetzten Zeiten ist den Weisungen des Reitlehrers Folge zu leisten.

Kinder und Jugendliche dürfen außerhalb der Unterrichtsstunden nur unter Aufsicht eines Erwachsenen reiten. Erwachsenen Einzelreitern empfehlen wir, nur in Gegenwart einer Begleitperson zu reiten.

Longieren ist nur zulässig, wenn der allgemeine Reitbetrieb nicht gestört wird. Dies ist grundsätzlich der Fall, wenn mehr als drei Pferde in der Bahn sind.

Das Longieren ist in der großen Halle und auf den Außenreitplätzen grundsätzlich verboten!

Zur Zeit des Longenunterrichts dürfen keine Pferde in der Bahn gearbeitet werden.

Evtl. Freilaufen von Pferden (bis zu 10 Minuten) ist nur in der kleinen Halle unter Aufsicht eines Erwachsenen erlaubt.

Vor Betreten und Verlassen der Reitbahn hat der Reiter auf sich aufmerksam zu machen („Tür frei – ist frei“). Das Aufsitzen erfolgt nicht auf der Stallgasse, sondern erst in der Bahn bzw. auf dem Reitplatz und zwar auf der Mittellinie.

Halten und Schritt auf dem Hufschlag sind untersagt, wenn mehr als ein Reiter die Bahn benutzt. Der Hufschlag ist stets für Trab- und Galoppreiten freizumachen; hierbei ist ein Zwischenraum von 2,5 m (3 Schritt) einzuhalten. Wird die Bahn von mehreren Reitern benutzt, so ist aus Sicherheitsgründen ein Abstand von wenigstens einer Pferdelänge erforderlich. Beim Überholen wird auf der Innenseite vorbeigeritten.

Reiten auf der entgegengesetzten Hand ist nur zulässig, wenn alle in der Bahn befindlichen Reiter zustimmen. Hierbei ist stets nach rechts mit genügendem Zwischenraum auszuweichen. Ganze Bahn hat Vorrang vor Zirkel- und Wechsellinie.

Laut LPO ist als Kopfbedeckung vorgeschrieben: bruch- und splitterfreier Reithelm/Reitkappe (bei Jugendlichen mit Drei- bzw. Vierpunktbefestigung).

Unmittelbar nach der Springarbeit sind alle Hindernisse aus der Reitbahn zu entfernen.

Nach Verlassen der Bahn sind die Pferdehufe am Einlass zu säubern. Dieser Platz ist danach zu fegen.

Beim An- und Abtransport der Pferde ist unmittelbar für Sauberkeit (Parkplatz, Stallgasse) zu sorgen.

Die vorgenannten Bestimmungen gelten sinngemäß für die Außenanlagen. Die Außenanlagen können erforderlicher Weise gesperrt werden.

Wer trotz Ermahnung und weiterer Verwarnung gegen die Betriebs- und Reitordnung verstößt, kann von der Benutzung der Reitanlage ausgeschlossen werden.

Der Vorstand